

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
BHKW Flohr GmbH
vertreten d.d. Geschäftsführer
Stettiner Straße 24-26
56564 Neuwied

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0
0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

17.04.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail
314-23-138-002/2003-09	20.12.2024	Kristof Pech
Bitte immer angeben!	(E-Mail)	Kristof.Pech @sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2528
0261 120-882528

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
Ausnahmegenehmigung gem. § 32 der 44. BImSchV**

Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder andere gasförmige Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (hier Biomasse Heizkraftwerk) der BHKW Flohr GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Stettiner Straße 24-26, 56564 Neuwied, in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 13, Flurstücke 16/4, 16/5 ergeht folgende nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG:

1/8

Kernarbeitszeiten
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen 44. BImSchV ergebenden Pflichten sind die unter Ziffer II. aufgeführten Maßnahmen, Emissionsgrenzwerte sowie sonstigen Anforderungen spätestens ab Bestandskraft dieses Bescheides durchzuführen bzw. einzuhalten.

Auf Ihren Antrag vom 20.12.2024 bewilligt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eine Ausnahme nach § 32 Abs. 1 der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 3 der 44. BImSchV (Zeitraum der turnusgemäßen Emissionsmessung von *Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid*).

- I.2 Der Antrag der Betreiberin vom 20.12.2024 auf Zulassung einer Ausnahme gem. § 32 der 44. BImSchV von den Anforderungen nach § 31 Abs. 4 der 44. BImSchV abzuweichen, wird abgelehnt.
- I.3 Die Kosten des Verfahrens trägt die Anlagenbetreiberin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Durchzuführende Maßnahmen

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.6.4 des Bescheides vom 27.06.2000 der SGD Nord (Nummerierung gem. Lesefassung) wird wie folgt geändert (Änderungen und Ergänzungen sind fett, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt):*

- 3.6.4 Durch **Messungen einer nach § 29b in Verbindung mit einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle** ist frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von ~~3~~ **6** Jahren an jeder mit Erdgas betriebenen Einzelfeuerung die Konzentrationen an:

- Kohlenmonoxid und
- ~~Stickstoffmonoxiden~~ **und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid**

im Abgas durch Messungen feststellen zu lassen.

Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt. **Die Wiederholungsfrist beginnt nach Durchführung der letzten Emissionsmessung.** Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze einzurichten. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, ~~Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz~~ **Ref. 31**, unmittelbar **in elektronischer Form** zu übersenden.

III. Begründung

Die BHKW Flohr GmbH, Stettiner Straße 24-26, 56564 Neuwied betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Neuwied, Gemarkung Heddesdorf, Flur 13, Flurstücke 16/4 und 16/5 eine immissionsschutzrechtlich genehmigtes Biomasse - Heizkraftwerk (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag).

Hierbei handelt es sich nach aktuell geltendem Recht um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Ferner werden als nicht genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen zwei erdgasbetriebene Hilfskessel betrieben.

Die nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Gaskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 11 MW fallen in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV.

Die Anpassung an die Emissionsgrenzwerte erfolgte mittels einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG vom 16.04.2025.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 28 VwVfG zur Anpassung der Genehmigung an die Vorgaben der 17. BImSchV und 44. BImSchV beantragte die BHKW Flohr GmbH mit Datum vom 20.12.2024 eine Ausnahme gemäß § 32 der 44. BImSchV hinsichtlich der folgenden Anforderungen der 44. BImSchV:

§ 22 Absatz 4:

Der Betreiber hat bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 Megawatt die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid alle drei Jahre zu ermitteln.

§ 31 Absatz 4:

Der Betreiber hat Einzelmessungen zur Feststellung, ob die Emissionsgrenzwerte nach den §§ 12 bis 15 Absatz 2 bis 5 erfüllt werden, durch Stellen durchführen zu lassen, die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur Bekanntgabeverordnung bekannt gegeben worden sind.

Beantragt wird die dreijährlichen periodischen Messungen für NO_x und CO auszusetzen. Im Gegenzug sollen die im Zuge der Brennerwartung durch den Brennerhersteller dokumentierten Messergebnisse nach Abschluss der in der Regel zweijährigen Wartungsintervalle unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden.

Zur Begründung gab die Antragstellerin an, dass die bisherigen Messungen zeigten, dass die Emissionsgrenzwerte für NO_x und CO stets deutlich unterschritten seien. Aufgrund der sehr geringen Einsatzzeiten der beiden Kessel von je < 50 h/a und der nachweislich sicheren Einhaltung der Grenzwerte stellten die Messungen einen für die BHKW Flohr GmbH unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand dar. Dies gelte umso mehr, als die Wartungsprotokolle der Fa. Weishaupt die Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen der regelmäßigen Wartungsintervalle ausreichend sicher belegen und dokumentieren.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen – hier: 44. BImSchV - ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Die zuständige Behörde soll eine nachträgliche Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Nach § 32 Abs. 1 der 44. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen nach §§ 9 bis 17 sowie 21 bis 29 der 44. BImSchV zulassen, falls unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind;
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ausgeschöpft werden;
3. die Schornsteinhöhe auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus dem Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen, insbesondere nicht
 - a) der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25),
 - b) der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1) und
 - c) der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Dem Antrag vom 20.12.2024 auf Ausnahme nach § 32 Abs. 1 der 44. BImSchV hinsichtlich der Anforderungen des § 22 der 44. BImSchV wird stattgegeben, da o.g. Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind und das Messintervall von Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid auf Grund der geringen jährlichen Betriebszeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf 6 Jahre verlängert werden kann.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 44. BImSchV kann die Behörde jedoch nur Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 21-29 der 44. BImSchV zulassen, nicht aber von § 31 der 44. BImSchV. Die Messungen sind deshalb von einer anerkannten Messstelle und nicht durch die Wartungsfirma durchzuführen.

Der Antrag vom 20.12.2024 auf Ausnahme nach § 32 Abs. 1 der 44. BImSchV hinsichtlich der Anforderungen des § 31 der 44. BImSchV ist daher abzulehnen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.9 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Petra Schreiber

Anlage: 1 Lesefassung Stand 17.04.2025

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.